Nr.: RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 1/7

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: B-8017



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	B-8017	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Borbet	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 114,3	
Radgröße:	8Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,5 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,1	
geprüfte Radlast: *)	650 kg	
Reifenabrollumfang:	2100 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

Radbefestigung					
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	5306	110 Nm	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53087 nach §22 StVZO Nr. : RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 2/7

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: B-8017



F15 e11*2 Motorleistung (kW) 140 bis 157 Nissan Juke (Allrad)	n zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen 205/55R17 M00) N215) 215/50R17 M00)	Auflagen und Hinweise A02) bis A10) BF1)
(kW) 140 bis 157 Nissan Juke	vorne und hinten, ggf. Auflagen 205/55R17 M00) N215) 215/50R17	A02) bis A10)
	M00) N215) 215/50R17	
	215/55R17 M00) 225/50R17 A01) K03) 235/45R17 235/50R17 A01) K01) K04) 245/45R17 A01) K03)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53087 nach §22 StVZO Nr. : RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 3/7

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: B-8017



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):				
F15	e11*2007/46*0132*					
F15	e3*2007/46*0162*					
F15	e5*2007/46*1031*					
F15-LPG	e3*2007/46*0225*					
F15M	e3*2007/46*0257*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, ge		Auflagen und Hinweise		
69 bis 160	Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb)	205/55R17 A93) M00) N215)	-	A02) bis A10) BF1) E19)		
		205/55R17 M+S A93) M00)				
		215/50R17 A93) M00)				
		215/55R17 A93) M00)				
		225/50R17 A01) A93) K03)				
		235/45R17				
		235/50R17 A01) K01) K04)				
		245/45R17 A01) K03)				
		255/45R17 A01) K01) K04)				
		zulässige Reifengröß vorne	Sen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise		
		225/50R17	245/45R17	A01) bis A10)		
		A93) K03)	Z43/43K1/	BF1) E19) V00)		
		225/50R17	255/45R17	A01) bis A10)		
		A93) K03)	K04)	BF1) E19) V00)		
		235/50R17	255/45R17	A01) bis A10)		
		K01)	K04)	BF1) E19) V00)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53087 nach §22 StVZO Nr. : RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 4/7



Teiletyp: B-8017



- 444000			
e11*200	007/46*0230*		
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
Nissan Leaf	205/45R17 A01) A93) G01) M00) 205/50R17 M00)	A02) bis A10) BF1)	
	215/45R17 A01) A93a) G01) 215/50R17 M00)		
	225/45R17 235/40R17 A01) G01)		
	235/45R17 245/40R17		
		vorne und hinten, ggf. Auflagen Nissan Leaf 205/45R17 A01) A93) G01) M00) 205/50R17 M00) 215/45R17 A01) A93a) G01) 215/50R17 M00) 225/45R17 235/40R17 A01) G01) 235/45R17	

Typ(en):	p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):					
ZE1	e9*2007/46*6537*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
90	Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh, 62kWh)	205/45R17 A01) A93) G01) M00) 205/50R17 M00) 215/45R17 A01) G01) 225/45R17 235/40R17 A01) G01)	A02) bis A10) BF1)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
C13	e9*2007/46*3086*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
81 bis 140	Nissan Pulsar	215/45R17	A02) bis A10) BF1)		
		235/40R17			

Nr.: RA-001082-A0-021

Anlage-Nr. : 17a Seite : 5 / 7



Teiletyp: B-8017



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T31	e1*2001/116*0432*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
	Nr.:	215/60R17 M00) 225/55R17 235/55R17 245/50R17	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T31	e1*2001/116*0432*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 127	Nissan X-Trail (ab EG-Genehmigungs- Nr.:	225/60R17 235/55R17	A02) bis A10) BF1)		
	e1*2001/116*0432*06)				

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

Nr.: RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 6 / 7

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: B-8017



- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5306

Anzugsmoment: 110 Nm

- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-001082-A0-021

Anlage-Nr.: 17a Seite: 7 / 7

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: B-8017



K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 17a mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ B-8017 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 17.03.2020